

Mein ganz persönlicher „Offener“ Kommentar als Bürger, Tierfreund, Wissenschaftler und Bioethiker, ich spreche nur für mich und nicht im Namen eines Verbandes oder Vereins:

Was war das nun mit Herrn Bundesminister Özdemir?

Demokratie, Volksvertretung.

Jemand sagte mal, Demokratie bedeute nicht unbedingt Gerechtigkeit.

Ich wüsste kein besseres System, stimme aber der vorstehenden Einschätzung zu.

Politiker sollten sich messen lassen daran, wie gut sie die Wünsche und Bedürfnisse ihrer Wähler*innen, der Gesamtheit dieser, vertreten.

Immer wieder aufs Neue zeigt sich, dass einzelne Berufsgruppen/Branchen/Wirtschaftszweige von Politikern protegiert werden, wohingegen der breite „Volkeswille“ – z.B. danach, dass Tieren kein unnötiges Leid zugefügt werden soll – einfach *i g n o r i e r t* wird, da andere Interessen im Vordergrund stehen und bedient werden.

Aus meiner Sicht hat etwa der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Cem Özdemir, **nach eigener Zuschreibung „oberster Tierschützer dieses Landes“**, in seinem Amt versagt.

Der Schaden für die GRÜNE Partei wird nicht wieder gutmachbar sein, denn die „aus-Tierschutzgründen-GRÜN-Wähler*innen“, und die sind groß an der Zahl (!), die werden das entsprechend quittieren. Aus der Pleite bei der Europa-Wahl wurden keine Lehren gezogen. Wenn es dumm läuft, wird diese Partei auf lange Sicht vielleicht sogar gar nicht mehr mitregieren können, wenn sie nicht genügend Wähler*innen bekommt. Denn das Vertrauen ist *t i e f g r ü n d i g* verletzt worden. Das scheint den Minister nicht zu tangieren?

Der Minister Cem Özdemir hat die Möglichkeit, per Verordnungsermächtigung Tiertransporte in bestimmte Drittländer zu verbieten; es haben mehrere Veranstaltungen mit mehreren ausgewiesenen Expert*innen gezeigt, dass ein Exportverbot möglich und auch *g e b o t e n* ist. Drei Gutachten, eines davon vom Wissenschaftlichen Dienst des Bundestages, haben gezeigt: Es geht. Es ist sogar möglich, „Umgehungs-Transporte“ zu verhindern, bei denen die Tiere zunächst in ein EU-Anrainerland verbracht werden, um sie nach einem Zwischenstopp von dort aus in die sog. Tierschutz-Hochrisikoländer zu verfrachten.

Ein Oberverwaltungsgericht hat betont, es erschließe sich dem bekennenden Senat nicht, weshalb bislang von der Verordnungsermächtigung kein Gebrauch gemacht wurde.

Und nun zeigt sich der Minister in der Presse betroffen, ja empört, wenn immer mal wieder ein Transport „stecken“ bleibt und die Tiere nach wochenlangem Martyrium betäubungslos geschlachtet (geschächtet) werden. Sofern sie nicht vorher bereits tief in der eigenen – Pardon – Scheiße steckend auf den Transportern verendet sind.

Für den Minister war das nur eine Zwischenstation, so macht er keinen Hehl daraus, dass er darauf abzielt, Berlin zu verlassen und die Nachfolge Winfried Kretschmanns als Baden-Württembergischer Ministerpräsident anzutreten.

Was hinterlässt dieser Minister nach seiner Amtszeit? *K e i n e i n z i g e s* offizielles persönliches

Gespräch mit dem Tierschutznetzwerk, dafür vollmundige Reden vor Landwirtschaftsversammlungen und auf Podiumsveranstaltungen, die vom Organ der Landwirtschaft veranstaltet und einschlägig besetzt wurden; ein Kennzeichen für Schweinefleisch, intendiert dazu, den Verbraucher*innen zu helfen, jedoch umstritten. Ein „Deal“ für den Export von Äpfeln und Rindfleisch aus Deutschland nach China, Schweinefleisch soll folgen – wobei China bereits weltgrößter Exporteur für Apfelsaftkonzentrat ist, der CO₂-Footprint hier offensichtlich kein Thema. Kein Gedanke mehr vom anvisierten Umbau der Landwirtschaft, hin zu einem Weniger an Tieren – was auch angesichts der dringend zu begegnenden Umweltbelastung geboten wäre –, und damit einer Erhöhung des Wohlbefindens der Tiere mit einhergehender Verbesserung der Qualität der von ihnen und aus ihnen gewonnenen Nahrungsmittel. Wen interessieren hochtrabende Vorhaben in Wahlkampfbroschüren und Koalitionsvertrag – „bloßes Wahlkampf-Geschwätz von gestern“?

Der Schutz von **L e b e n** und **W o h l b e f i n d e n** befindet sich seit 1972 in Paragraph 1 Satz 1 Tierschutzgesetz. Ein wahrlich hoher moralischer Anspruch!

Weil aber die einfachgesetzlichen Regelungen sich als zu schwach erwiesen haben, um die Tiere tatsächlich ausreichend zu schützen, wurde dem „ethischen Tierschutz“ (der über den insbesondere auf Leidvermeidung beschränkten pathozentrischen Tierschutz **h i n a u s g e h t**) Verfassungsrang verliehen, durch die Aufnahme des „Staatsziels Tierschutz“ in den Artikel 20a Grundgesetz. Verabschiedet mit Zweidrittelmehrheiten von Bundesrat und Bundestag. In der amtlichen Begründung dazu heißt es (BT-Drucksache 14/8860 vom 23.04.2002, <https://dserver.bundestag.de/btd/14/088/1408860.pdf>, Hervorhebungen durch mich):

„[...] Für die gebotene Abwägung zwischen den Interessen der Tiernutzung und dem Anspruch der Tiere auf Schutz vor Leiden, Schäden oder Schmerzen ist es notwendig, die Rechtsebenen anzugleichen, das heißt, dem Tierschutz Verfassungsrang zu geben. [...]“ (S. 1).

*„1. Die Aufnahme eines Staatszieles Tierschutz trägt dem **Gebot eines sittlich verantworteten Umgangs des Menschen mit dem Tier** Rechnung. **Die Leidens- und Empfindungsfähigkeit** insbesondere von höher entwickelten Tieren **erfordert ein ethisches Mindestmaß für das menschliche Verhalten**. Daraus folgt die **Verpflichtung, Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten und ihnen vermeidbare Leiden zu ersparen**. Diese Verpflichtung greift die einfachgesetzlich im Tierschutzgesetz **als zentrales Anliegen formulierte Achtung der Tiere auf**. Sie umfasst drei **Elemente, nämlich: den Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung, vermeidbaren Leiden sowie der Zerstörung ihrer Lebensräume**.*

[...]

*Die Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung soll den bereits einfachgesetzlich normierten Tierschutz stärken und **die Wirksamkeit tierschützender Bestimmungen sicherstellen**. **Ethischem Tierschutz wird heute ein hoher Stellenwert beigemessen**. Entscheidungen verschiedener Gerichte lassen die Tendenz in der Rechtsprechung erkennen, **diesem Bewusstseinswandel bei der Verfassungsauslegung Rechnung zu tragen**. **Die Rechtsprechung kann dies aber angemessen nur vollziehen, wenn der Gesetzgeber den Tierschutz ausdrücklich in das Gefüge des Grundgesetzes einbezieht. Dies dient der Rechtssicherheit**.*

*2. Durch das Einfügen der Worte „und die Tiere“ in Artikel 20a GG erstreckt sich der **Schutzauftrag auch auf die einzelnen Tiere**. **Dem ethischen Tierschutz wird damit Verfassungsrang verliehen**.*

[...]

Das Staatsziel richtet sich in erster Linie an den Gesetzgeber, der die einfachgesetzlichen Grundlagen zum Schutz der Tiere zu schaffen hat. Die Staatszielbestimmung ruft ihn dazu auf, im einfachen Recht die Belange und den Schutz der Tiere [...] im Ausgleich mit anderen berechtigten Interessen zu verwirklichen.
[...].“ (S. 3).

Weder die EU, noch nationale einfachgesetzliche Regelungen wie das Tierschutzgesetz oder die Tierschutztransportverordnung schützen deutsche Nutztiere vor diesen tierquälerischen Bedingungen auf den Lebedtiertransporten. Deshalb hat der Minister im Achten Abschnitt des Tierschutzgesetzes („Verbringungs-, Verkehrs- und Haltungsverbot“) in § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 eine ausdrückliche Verordnungsermächtigung, die da lautet:

„Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, [...] 3. das Verbringen bestimmter Tiere aus dem Inland in einen anderen Staat zu verbieten, [...].“

Ja, das ist erforderlich, wie Dutzende von Fernsehdokumentationen, Expertenberichten und -gutachten dokumentieren. Wer diese Dokus z.B. auf dem Bildschirm sieht – kommende Woche wird wieder eine aktuelle Doku von Manfred Karremann zu den „steckengebliebenen“ Lebedtier-LKW-Transporten in die Türkei im Fernsehen ausgestrahlt – und die Erforderlichkeit dabei dennoch nicht erkennen kann, dem od. der sei ernsthaft nahegelegt, einen Besuch beim Arzt oder Psychiater zu erwägen.

Eingeschränkt wird diese Verordnungsermächtigung lediglich durch § 12 Absatz 1 Satz 2 Tierschutzgesetz:

„Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 kann nicht erlassen werden, soweit Unionsrecht oder völkerrechtliche Verpflichtungen entgegenstehen.“

Und genau das wurde ja wiederholt adressiert und dabei belegt, dass einem Verbot eben keine unionsrechtlichen oder anderweitigen Verpflichtungen entgegenstehen: Zum Beispiel im Rahmen einer Expertenanhörung, veranstaltet von der außerordentlich engagierten Dr. Zoe Mayer, MdB, GRÜNE; in einer Stellungnahme der Bundesbeauftragten für den Tierschutz Ariane Kari; sowie in dem vor wenigen Tagen im Rahmen einer der seit über 1,5 Jahren vierzehntägig stattfindenden Mahnwachen des Tierschutznetzwerks „Kräfte bündeln“ vor dem BMEL in Berlin dem Minister (in Vertretung) übergebenen Offenen Brief der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht, der von 150 namhaften Jurist*innen und auch von mir als Bioethiker mit unterzeichnet wurde.

Der Auftrag des Staatsziels ist klar:

Tieren **„vermeidbare Leiden zu ersparen“**, **„die Belange und den Schutz der Tiere [...] im Ausgleich mit anderen berechtigten Interessen zu verwirklichen“**, die **„Wirksamkeit tierschützender Bestimmungen sicherstellen“**.

Es gibt diese „tierschützenden Bestimmungen“ und wir wissen höchstrichterlich, dass der Tierschutz nicht an der EU-Außengrenze endet, sondern bis zum Zielort erfüllt sein muss, und genau das ist erwiesenermaßen nicht gewährleistet, wie mittlerweile zig Dokumentationen und Expertenberichte belegen.

Deshalb **muss** der Minister Gebrauch von dieser Verordnungsermächtigung machen, um den Tieren das ihnen definitiv zugefügte, jedoch vermeidbare Leiden zu ersparen – indem durch ein

nationales Verbot diese qualvollen Lebetiertransporte in sog. Tierschutz-Hochrisikoländer nicht mehr durchgeführt werden dürfen. Das wäre auch ein Vorbild für andere EU-Mitgliedsländer, wenn Deutschland als wirtschaftsstärkste Nation hier mit deutlichem Schritt voran geht und ethische Maßstäbe mit Rückgrat vom Papier holt und in die Praxis umsetzt.

Hingegen war zu hören von Augenzeug*innen, dass der Bundesminister Özdemir vor kurzem auf einer Jubiläumsveranstaltung in Berlin, in Gegenwart mehrerer Anwesenden erklärt habe, dem Tiertransportverbot stehe die Migrations- und Asylpolitik entgegen. Weiterhin habe er erklärt, der Bundeskanzler Olaf Scholz würde das nicht mitmachen, wegen der Migrationspolitik. Ich selbst war nicht zugegen. Doch solche Aussagen irritieren erheblich. Eine weitere Ausrede, um Verantwortung abzuschieben und seine Hände in Unschuld zu waschen?

Wenn der Bundeslandwirtschaftsminister seiner Partei einen Gefallen tun möchte, bevor er Berlin seinen Rücken kehrt, um in seine Wunsch-Destination Baden-Württemberg zurückzugehen, dann sollte er die „aus-Tierschutzgründen-GRÜN-Wähler*innen“ versuchen wieder mit der Partei zu versöhnen, Vertrauen wiederherzustellen und in seinen letzten Tagen im Amt des Bundeslandwirtschaftsministers diese Verordnungsermächtigung verabschieden. Laut Tierschutzgesetz hat lediglich der Bundesrat dem zuzustimmen und aus dem Bundesrat gab es ja bereits die Empfehlung zu einem Lebetiertransportverbot in bestimmte Drittländer.

Im anderen Fall wird der Schaden, dem der Partei der GRÜNEN durch den Vertrauensverlust aufgrund seines Nichts-Tuns erwachsen ist, möglicherweise auch für seine Kandidatur in Baden-Württemberg nicht förderlich sein. Denn der Tierschutz ist ein gesamtgesellschaftliches, breit getragenes und tief im Herzen sitzendes Anliegen der Bundesbürger*innen – quer durch alle Bildungsschichten – und es lässt sich nicht gut verkaufen, die Möglichkeit gehabt zu haben, den Tierschutz dort zu verwirklichen, wo das unvorstellbare, aber vermeidbare Leiden so einfach zu beenden wäre – dieses jedoch nicht getan zu haben, weil von der Ermächtigung kein Gebrauch gemacht wurde. Und damit tausendfache Leidensvermeidung unterlassen zu haben.

Ganz zu schweigen davon, dass die dringend lange schon vonnöten gewesene Novellierung des kompletten Tierschutzgesetzes mit dem Auseinanderfall der Regierung nun wohl ins Wasser gefallen ist, was jedoch keineswegs Herrn Minister Özdemir zugeschrieben werden kann, obgleich wir nicht selbst Einblick nehmen können in seine Bemühungen, die noch defizitäre und weichgespülte Änderungsgesetz-Vorlage in einer adäquat vervollständigten und nachgeschärften Form doch noch zur Abstimmung im Bundestag zu bringen.

Dr. rer. nat. Norbert Alzmann,
Diplom-Biologe und Bioethiker,

22. November 2024
n.alzmann[at]gmx.de